

Rekordfahrten

Für Rekordversuche mit Freiballonen und Luftschiffen sind grundsätzlich die für die Weltrekordversuche vorgeschriebenen Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden!

Im Einzelnen sind diese Regeln auf den Internetseiten der FAI einzusehen. Der Aufwand, eine deutsche Übersetzung immer synchron zu halten übersteigt einen möglichen Nutzen bei weitem, es sei in diesem Zusammenhang auch auf die elektronischen Übersetzungsmöglichkeiten verwiesen.

Relevant sind insbesondere der allgemeine Teil des Sporting Codes sowie die Sections 1, beides einsehbar unter <http://www.fai.org/fai-documents>. Die relevanten Teile sind als Anlage zu diesem Dokument auch auf der DFSV Homepage und der HomePage der Bundeskommission Freiballon im DAeC auf der Seite ballon.daec.de/rekorde veröffentlicht.

Nachfolgend seien die wichtigsten Bestimmungen aufgelistet:

- Die Rekordfahrt muss vor Antritt beim Arbeitskreis Rekorde (derzeit Thomas Fink, 0175-5441544 bzw. t.fink@daec.de), oder bei einem Vorstandsmitglied der BuKo formlos oder über das Web-Formular beantragt werden.
- Der Bewerber muss im Besitz einer FAI-Sportlizenz sein.
- Es ist vom Bewerber mindestens ein Observer zu benennen, der vom Arbeitskreis Rekorde als offizieller Observer bestätigt werden muss. Der Observer muss gute Kenntnisse des Sporting Code GS und S1 haben. Es empfiehlt sich, mehrere Observer vorzuschlagen, nicht immer ist der genaue Startzeitpunkt genau planbar.
- Bei allen Rekorden ist ein zugelassenes Aufzeichnungsgerät erforderlich:
 - o Barograph: Bei Dauer und Höhe muss ein Barograph nach der Fahrt kalibriert werden. Der Barograph muss vom DAeC (bzw. der FAI) als Barograph für Rekorde genehmigt sein.
 - o Bei einer Aufzeichnung mittels Logger muss dieser bauartbedingt nicht manipulierbar sein (FAI-Logger) oder vom Sportzeugen an einer Stelle des Ballons montiert wird, die eine Manipulation ausschließt.
 - o Die neueste Methode ist der Balloon Live Sensor, der insbesondere ermöglicht, die Fahrt online zu überwachen.
- Nach der Landung sind alle Unterlagen innerhalb von 30 Tagen beim Arbeitskreis Rekorde einzureichen, Ausnahmen genehmigt, bei entsprechender Begründung, der Leiter des Arbeitskreises Rekorde.

- Sollte ein nationaler Rekord beantragt werden, muss die Geschäftsstelle der BuKo innerhalb 90 Tagen nach der Fahrt die Unterlagen mit entsprechendem Antrag beim DAeC eingereicht haben.
- Bei internationalen Rekordanträgen gibt der DAeC die Akte fristgemäß an die FAI weiter.